

## **ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG**

**der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen  
betreffend Korruptionsprävention in Aufsichtsräten gemeinnütziger Wohnbau-  
gesellschaften**

Gemeinnützige Wohnbaugesellschaften erfüllen eine zentrale Rolle in der Gesamt- systematik der Wohnbaupolitik und des staatlichen Wohnbaus. Über sie fließen we- sentliche Teile der staatlichen Wohnbauförderung – sie operieren also in großem Ausmaß mit Steuergeldern. Die personelle Verflechtung von Gremien dieser mit öf- fentlichen Geldern operierenden, gemeinnützigen Gesellschaften mit anderen Unter- nehmen der Baubranche, aber auch mit in einer Vielzahl an derartigen Gremien ver- tretenen Personen ist vielerorts beobachtbares Faktum. Deshalb ist es notwendig, Bestimmungen, die die Qualität und Korruptionsprävention in Aufsichtsratsgremien zum Ziel haben, zu spezifizieren und insbesondere diesen personellen Verflechtun- gen und dem Risiko von Interessenkonflikten ein ausreichend strenges Regulativ entgegenzustellen. Außerdem ist nicht einzusehen, warum Fit & Proper - Anforderun- gen sowie Cooling-off-Perioden, wie sie etwa im Bankwesen verlangt werden, für ge- meinnützige Wohnbaugesellschaften nicht gelten sollten, wo gerade hier direkt mit Steuergeldern gearbeitet wird.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

## **ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG**

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag zuzu- leiten, der die Korruptionsprävention sowie die fachliche Qualität in Aufsichtsräten gemeinnütziger Wohnbaugesellschaften verbessert, problematischen personellen Verflechtungen und Interessenkonflikten vorbeugt und insbesondere folgende Rege- lungen trifft:

- Limitierung von Mehrfachfunktionen in leitenden Gremien oder Positionen von ge- meinnützigen Wohnbaugesellschaften sowie in solchen Gremien oder Positionen in Bauunternehmen oder an Bauunternehmen beteiligten Unternehmen sowie Un- ternehmen im Sinne des § 9 (1) WGG auf 5 Jahre.
- Limitierung des Einflusses von Personen oder Personengesellschaften gem. § 9 Abs 1 im Sinne des § 9 Abs 2 WGG im Aufsichtsrat, indem überwiegender Ein- fluss schon bei einem Achtel an durch Personen iSd § 9 Abs 1 WGG gehaltenen Stimmrechten als insbesondere gegeben normiert wird.
- Fit & Proper für Aufsichtsratsmitglieder inklusive einfachen Aufsichtsratsmitglie- dern nach Vorbild der für Bankinstitute geltenden Rechtsvorschriften.

- Cooling-off-Perioden für ehemalige Vorstandsmitglieder, wie sie für börsennotierte Banken gelten.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Bauten und Wohnen vorgeschlagen.*

Magni W. Seel Dede  
(ANSS) (SCHERAK) (KATZ)  
Johanna (GOLOVINA)  
P. (GOLOVINA)

